

Versichert!

Ihr Magazin für Vorsorge- und Finanzthemen

Frühjahr/Sommer 2016



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

für viele ist es das wichtigste Gut: die eigene Gesundheit. Kein Wunder also, wenn sich hierzulande immer mehr Menschen Gedanken machen, wie sie möglichst lange von Krankheiten verschont bleiben. Ob Ausdauersport, Yoga, Fitnessstracker oder diverse Diäten – rund um Gesundheit und Wohlbefinden gibt es zahlreiche Tipps und Empfehlungen.

Fest steht jedenfalls: Gute medizinische Versorgung ist unserer Gesundheit zuträglich. Eine Krankenversicherung, egal ob gesetzlich oder privat, sorgt für die finanzielle Basis. Stärken und Schwächen der beiden Systeme stellen wir Ihnen in dieser aktuellen Ausgabe unseres Magazins vor.

Ansonsten halten wir es mit Platon. „Die ständige Sorge um die Gesundheit ist auch eine Krankheit“, wusste der Philosoph schon vor 2.400 Jahren.

Also sorgen Sie sich nicht und bleiben Sie gesund.

Mit besten Grüßen

■ Ein Unglück kommt selten allein – Wann die private Unfallversicherung leistet

Zum Glück führt nicht jeder Unfall zu bleibenden Schäden. Falls doch, zahlt sich eine private Unfallversicherung aus.

Auch ein kleiner Ausrutscher kann schwere Folgen haben. In Deutschland erleiden jährlich rund 8 Mio. Menschen einen Unfall. Meistens passiert das in der Freizeit, ob zu Hause, unterwegs oder beim Sport. Zum Glück kommt man oft mit dem Schrecken und kleinen Blessuren davon. Aber nicht immer. Dann ist gut beraten, wer eine private Unfallversicherung abgeschlossen hat. Die zahlt bei bleibenden Schäden nach einem Unfall.

Was in welcher Höhe versichert werden soll, entscheidet der Kunde. Üblich sind Leistungen bei Invalidität oder Tod durch einen Unfall, aber auch die Übernahme von Bergungskosten, Tagegelder oder Kosten für kosmetische Operationen. Viele Versicherer haben Unfallrenten im Programm. Bei Tarifen mit Progression oder Mehrleistung wird bei gravierender Invalidität mehr gezahlt, als es dem festgestellten Invaliditätsgrad entspricht. So werden z.B. bei 80 % Invalidität nicht nur 80 %, sondern je nach Tarif 200 % oder sogar 300 % der vertraglichen Invaliditätsleistung fällig.

Für ältere Menschen und für Kinder gibt es oftmals spezielle Leistungsbündel.

■ Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung

Eine Wechseloption soll insbesondere ältere Krankenversicherte entlasten, wenn der Beitrag unbezahlbar wird.

Das Versicherungsvertragsgesetz hat entsprechend vorgebeugt. Es regelt im § 204, dass Vollversicherte bei ihrem privaten Krankenversicherer in einen günstigeren Tarif wechseln können. So

bekommt mancher Kunde seine Kosten wieder in den Griff. Sind die Leistungen im neuen Tarif besser als im alten, kann der Versicherer allerdings einen Risikozuschlag und Wartezeiten verlangen oder die höheren Leistungen ausschließen.

Der Verband der privaten Krankenversicherer geht jetzt einen Schritt weiter. Seine Leitlinien für den Tarifwechsel gelten ab 2016. Diese sichern Kunden das Recht auf eine kostenlose individuelle und bedarfsgerechte Beratung zu. Regelungen zur Transparenz sind ebenso vorgeschrieben wie maximale Bearbeitungsdauern. Versicherte ab 55 Jahren sollen auf Tarife mit niedrigerem Beitrag hingewiesen werden, sofern ihr Vertrag teurer wird. Anfang 2016 haben sich insgesamt 25 Unternehmen diesen Leitlinien in vollem Umfang unterworfen. Nach Verbandsangaben stehen sie für 80 % des Marktes.

Ob sich der Wechsel wirklich lohnt, zeigt aber oft erst eine unabhängige Beratung. Fragen Sie uns.

Aus dem Inhalt:

Ein Unglück kommt selten allein – Wann die private Unfallversicherung leistet... 1

Haftpflichtversicherung – Ein Muss für Unternehmen 2

Gesundheit geht vor – GKV und PKV im Vergleich 3

Steuern machen auch vor Rentnern keinen Halt..... 4

sowie viele Themen mehr!

Art der Versicherung	Zahlt für...
Betriebshaftpflicht	Schäden aus betrieblicher Tätigkeit, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen des versicherten Betriebes, seiner Eigentümer und Mitarbeiter
Produkthaftpflicht	Schäden durch selbst hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
Umwelthaftpflicht	Privatrechtliche Schadenersatzansprüche Dritter durch Umwelteinwirkungen
Umweltschadenhaftpflicht	Öffentlich-rechtliche Ansprüche bei Umwelteinwirkungen (Schädigung von Gewässern, des Bodens sowie geschützter Tier- und Pflanzenarten und natürlicher Lebensräume)
Vertrauensschaden	Folgen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen von Beschäftigten und Organen des Unternehmens
Berufs-/Vertrauensschaden	Schäden durch Fehlberatung (z. B. bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten, Ärzten und Sachverständigen)
Vermögensschaden (D & O)	Schäden durch Handlungen von Vorständen und Führungskräften

■ Haftpflichtversicherung – Ein Muss für Unternehmen

Einen Moment unaufmerksam, ein Leben lang zahlen? Wer anderen einen Schaden zufügt, muss dafür aufkommen. Das gilt auch für Unternehmen. Eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb ist somit kein Luxus, sondern unverzichtbar.

Einer aktuellen Umfrage zufolge stellt die Haftpflichtversicherung in kleinen und mittelständischen Betrieben derzeit die am häufigsten abgeschlossene Versicherung dar. Zu Recht, denn Schadenersatz kann nicht nur teuer, sondern auch existenzbedrohend werden.

Steht die Ersatzpflicht fest, zahlt die Haftpflichtversicherung eine Entschädigung bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal jedoch die vertraglich vereinbarte Deckungssumme. Unberechtigte Forderungen werden auf Kosten des Versicherten abgewehrt. Je nach Unternehmenszweck, Geschäftsmodell, Größe und Branche kommen unterschiedliche Lösungen infrage, die auch kombiniert werden können.

Diese Lösungen können Sie der obigen Grafik entnehmen.

Spezielle Lösungen möglich

Nicht jede Firma braucht den gleichen Schutz. Für einzelne Wirtschaftsbereiche gibt es spezielle Lösungen, die sich an Besonderheiten und dem Bedarf der jeweiligen Branche orientieren.

Wird ein Antrag aufgenommen, ist besondere Sorgfalt gefragt: Tätigkeiten und besondere Risiken müssen vollständig angegeben werden, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet ist.

Welche Lösung für Sie passt, besprechen wir gerne im Detail!

■ Konfetti aus sensiblen Patientendaten?

Nicht immer sind Verstöße gegen den Datenschutz so extrem wie in der 3.000-Seele-Gemeinde Dermbach. Dort warfen Närrinnen und Narren beim Karneval mit Konfetti aus geschredderten Patientenakten um sich.

Datenschutz schützt nicht Daten, sondern Menschen. Deren personenbezogene Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf oder Hobbys sollen vor unbefugter Nutzung gesichert werden. Unter den Datenschutz fallen zudem Video-Aufzeichnungen, sei es in einer Boutique, Fußgängerzone oder in der U-Bahn.

Datenerhebung – Was geht, was nicht?

Daten, die für den Abschluss und die Erfüllung eines Vertrages erforderlich sind, dürfen erhoben werden. Was darüber hinaus geht, ist nicht immer erlaubt. So darf man für einen Liefervertrag Name und Anschrift oder eine Telefonnummer für Rückfragen abfragen. Alter, Beruf oder die E-Mail-Adresse zu erheben, ist hingegen problematisch. Zudem greift das Transparenzgebot. Danach müssen Betroffene erkennen können, wer welche Daten wann, warum und in welchem Umfang verwendet.

Verwendung von Daten in Unternehmen

Doch wie sieht die Verwendung von Daten in den Unternehmen aus? Welche Daten darf der Arbeitgeber von den Arbeitnehmern erheben, wann ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich und macht eine Datenschutzversicherung eigentlich Sinn? Die wichtigsten Erkenntnisse dazu haben wir kurz für Sie zusammengefasst:

Daten von Arbeitnehmern

Arbeitgeber dürfen Daten ihrer Beschäftigten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erheben, verarbeiten und nutzen. Aber Vorsicht: Auch Bewerbungsmappen enthalten sensible Informationen. Daten nicht eingestellter Bewerber sind zu löschen, sobald die Stelle besetzt wurde.

Datenschutzbeauftragte

Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten "automatisiert" verwendet, muss einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen. Ausnahmen gelten nur für Betriebe, in denen weniger als zehn Beschäftigte mit der EDV arbeiten. Bei besonders sensiblen Daten wie Herkunft, religiöse oder politische Überzeugungen, Gesundheit ist immer ein DSB erforderlich.

Datenschutzversicherung

In den letzten Jahren ist die Zahl der Hacker-Angriffe deutlich gestiegen – mit unkalkulierbaren finanziellen Folgen. Im Durchschnitt soll ein Schaden bei Klein- oder Mittelstands-Unternehmen rund 70.000 Euro gekostet haben.

Eine Datenschutzversicherung (Cyber-Police) trägt die Kosten für Cyberkriminalität durch eigene Mitarbeiter oder unbefugte Dritte. Auch Reputationschäden oder Kosten eines Betriebsausfalls lassen sich mit einer solchen Police abdecken.

Wir beraten Sie gern!



© Jamesmcq24/Thinkstock

■ Gesundheit geht vor – GKV und PKV im Vergleich

Gesetzliche und private Krankenversicherungen unterscheiden sich in wichtigen Punkten. Welche Lösung besser ist, zeigt sich erst im Einzelfall.

"Sie können sich Ihren Arzt leider nicht aussuchen." Das mussten sich zu Jahresbeginn viele Patienten anhören, die vom neuen Facharztservice ihrer Krankenkassen Gebrauch machen wollten. Dabei hatte zunächst alles so gut geklungen. Auch Kassenpatienten sollten nicht länger als vier Wochen auf einen Termin beim Facharzt warten, so das Bundesgesundheitsministerium. Dabei dürfen Privatpatienten laut des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bevorzugt werden. Ärzte sehen das jedoch anders. Unterschiede zwischen Kassen- und Privatpatienten bei der Terminvergabe seien „möglich und auch erlaubt, wenn es sich nicht um akut notwendige Behandlungen handelt“, so die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Aber warum ist das eigentlich so?

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und die private Krankenversicherung (PKV) unterscheiden sich in wesentlichen Punkten. In der GKV gilt das Solidarprinzip. Wer mehr verdient, zahlt auch mehr Beitrag, allerdings nur für Einkommen bis 50.850 Euro im Jahr 2016. Die meisten Leistungen sind für alle Versicherten gleich. Behandlungskosten werden pauschal und direkt mit den Ärzten und deren Verrechnungsstellen abgerechnet. Während die erstattungsfähigen Kosten in der GKV stark gedeckelt sind, können Ärzte bei Privatpatienten deutlich höhere Beträge in Rechnung stellen. Das macht die PKV bei Medizinern so beliebt.



Privat versichern können sich Arbeitnehmer mit einem Jahresbrutto von mehr als 56.250 Euro sowie – unabhängig vom Einkommen – die meisten Selbstständigen und Freiberufler. Beamten ist die Entscheidung freigestellt, allerdings bietet ihnen die PKV oft Vorteile. Der Beitrag richtet sich nach versicherten Leistungen, dem Alter und Vorerkrankungen. Gerade für jüngere Gutverdiener ist die PKV attraktiv. Hier zahlen sie häufig weniger als in der GKV und erhalten trotzdem bessere Leistungen. Mit höherem Alter schwindet dieser Vorteil. Experten raten, die Beitragsersparnis auf die Seite zu legen und später einzusetzen, um die Beitragslast zu senken. Ob sich ein Wechsel zur PKV rechnet, entscheidet nicht nur die Krankheitsgeschichte, sondern auch die Lebensplanung. Für jedes Familienmitglied ist, anders als in der GKV, ein eigenständiger Vertrag erforderlich. Viele Kinder kosten also.

Wer gesetzlich krankenversichert ist, muss trotzdem nicht auf Vorteile der PKV verzichten, denn per privater Zusatzversicherung können die Leistungen der GKV aufgestockt werden. Mittlerweile gibt es mehr als 24 Mio. solcher Verträge.

Sie übernehmen z.B. Kosten einer Chefarztbehandlung oder für das Einzelzimmer im Krankenhaus. Ambulante Zusatzversicherungen zahlen die Behandlung durch Heilpraktiker, ärztlich verordnete Arzneimittel, Brillen oder Vorsorgeuntersuchungen. Bei längerer Erkrankung rechnet sich ein Tagegeld. Denn die GKV zahlt das Einkommen bei Krankheit zwar sechs Wochen lang weiter, aber danach nur noch ein niedrigeres Krankengeld. Den Verlust gleicht eine Zusatzversicherung aus. Die zahlt in der Regel ab dem 43. Krankheitstag, bei privat versicherten Freiberuflern und Selbstständigen auf Wunsch auch schon früher.

Ob privat oder gesetzlich versichert, das neue Patientenrecht gilt für alle. Im Jahr 2013 wurden alle Regelungen zum Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Patienten sollen über Behandlungen besser informiert werden und haben Anspruch auf Einsicht in ihre Patientenakte. Ärzte müssen Behandlungsfehler dokumentieren, die eigenen ebenso wie die ihrer Berufskollegen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen GKV und PKV

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

- **Versichert:** Arbeitnehmer mit Einkommen bis zur Versicherungspflichtgrenze, Studenten, Arbeitslose, Rentner mit GKV-Vorversicherungszeit, GKV-Versicherungspflichtige, freiwillig Versicherte
- **Leistungen:** Sachleistungsprinzip (einheitliche Leistungen, nur in Teilbereichen Wahlleistungen), Barleistungen (Krankengeld, Zahnersatz)
- **Beitrag:** Abhängig vom Einkommen (max. bis 50.850 Euro im Jahr 2016), einheitlicher Beitragssatz von 14,6 % plus Zusatzbeitrag

Private Krankenversicherung (PKV)

- **Versichert:** Freiwillig Versicherte, Selbstständige, Freiberufler, Beamte (in Ergänzung der Beihilfe), Versicherungspflichtige in der PKV, Zusatzversicherte
- **Leistungen:** Kostenerstattungsprinzip (je nach vereinbartem Tarif), Tagegeld, falls vereinbart
- **Beitrag:** Abhängig von Gesundheitszustand und Alter bei Abschluss sowie den versicherten Leistungen

■ Reisekrankenversicherung: Das müssen Sie wissen

Vor einer Reise ins Ausland sollten gesetzlich Krankenversicherte ihren Versicherungsschutz rechtzeitig prüfen.

Im Ausland krank? Dann kann es passieren, dass die gesetzliche Krankenversicherung nicht zahlt.

Immerhin: Für die Europäische Union sowie die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen besteht Versicherungsschutz über die deutsche Krankenversicherungskarte. Versicherte erhalten dort die gleichen Leistungen wie im jeweiligen Land üblich. Es gilt freie Arztwahl, sofern der Arzt oder Zahnarzt im dortigen Krankenversicherungssystem zugelassen ist.

Behandlungskosten können auch vor Ort bezahlt und später mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Die erstattet maximal den Betrag, den sie für eine vergleichbare Behandlung in Deutschland gezahlt hätte. Und davon zieht sie noch einen pauschalen Aufwandsersatz von bis zu 10 % ab.

Außerhalb Europas und in Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht – z.B. USA oder Thailand – zahlt die Kasse gar nichts. Und ein medizinisch notwendiger Rücktransport ist nie versichert, egal aus welchem Land.

Hinweis: Für gesetzlich Versicherte ist also eine private Reisekrankenversicherung sinnvoll. Manche Verträge gelten allerdings nur für den Urlaub. Wer aus beruflichen Gründen im Ausland ist, geht hier leer aus. Auch Assistance-Leistungen und Service-Hotlines der privaten Versicherer sind im Fall der Fälle hilfreich.

Unser Tipp: Lassen Sie sich beraten!



© monticello/Thinkstock

■ Steuern machen auch vor Rentnern keinen Halt

Nach dem Arbeitsleben nie mehr Steuern zahlen? Das wäre schön, klappt aber nicht immer. Auch Rentner sind steuerpflichtig, wenn ihr Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt.

Das Finanzamt kennt keine Unterschiede: Bei der Steuererklärung gelten für Rentner die gleichen Regeln wie für alle anderen Steuerzahler. Liegt das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag, ist eine Steuererklärung vorgeschrieben. Dieser Freibetrag wurde Anfang 2016 geringfügig erhöht und beträgt nun 8.652 Euro im Jahr.

Allerdings müssen Altersrentner nicht auf ihre gesamte gesetzliche Altersrente Steuern zahlen. Bei einem Rentenbeginn

im Jahr 2005 oder früher unterliegt die halbe Rente der Steuerpflicht. Mit jedem späteren Jahr des Renteneintritts steigt dieser Satz. Für Rentner, die 2016 erstmals eine Altersrente erhalten, beträgt der steuerpflichtige Teil schon 72 %. Im Jahr 2040 will der Staat sogar auf die gesamte Rente Steuern sehen. Bis dahin gilt der steuerfreie Anteil übrigens nur für den Betrag, der zu Beginn der Rentenzahlung fällig wurde. Jede weitere Rentenerhöhung ist in voller Höhe besteuert.

Hinweis: Wer Einkünfte aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen ohne Abgeltungsteuer hat, ist übrigens immer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern!

Impressum / Herausgeber

Zürich Geschäftsstelle
Jürgen Thiesen
Nahestraße 1
53332 Bornheim
Telefon: 02222 9894960
Fax: 02222 9894962
juergen.thiesen@zuerich.de
www.juergen-thiesen.de und www.zurich.de/juergen.thiesen

Statusbezogene Vermittlerangaben

Erlaubnis nach § 34d Abs. 4 GewO
Registernummer: D-IJ75-GVQ2V-54
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO
Registernummer: D-F-110-E711-64
Vermittlerregister:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, www.vermittlerregister.info

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Leipziger Straße 104, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

Konzept und Layout:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 443, 50939 Köln
V.i.S.d.P.: Yvonne Becker
Text und Redaktion:
Sabine Brunotte, BrunotteKonzept
info@brunottekonzept.de

Alle Rechte vorbehalten, Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Redaktion. Die vorliegenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Empfehlungen kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.